

URNr.

Dr.D.

F:\Assessor\WBG Verschmelzungen\01 Verschmelzungsvertrag mit Beschlüssen V3.doc

Verschmelzungsverträge von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Heute, am
zweitausendzehn

erschieden vor mir,

Notar mit dem Amtssitz in Fürth, in der Geschäftsstelle in 90762 Fürth,
Gebhardtstr. 2/IV:

Herr Dr. Hans Parthemüller,
geb. am 11.11.1957,
geschäftsansässig in 90763 Fürth, Leyher Str. 69,
hier handelnd

a) für die

**Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth
mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Fürth
(Amtsgericht Fürth, HR B 441)**

in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer,

(nachfolgend auch „WBG“ oder „aufnehmender Rechtsträger“),

b) für die

**Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung Fürth-Stadeln
mit dem Sitz in Fürth-Stadeln
(Amtsgericht Fürth, HR B 421)**

in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer,

(nachfolgend auch „GeWo Stadeln“ oder „übertragender Rechtsträger 1“) und

c) für die

**GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungs-Baugesellschaft
mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Fürth
(Amtsgericht Fürth, HR B 428)**

in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer,

(nachfolgend auch „GeWo Vach“ oder „übertragender Rechtsträger 2“)

Die jeweilige Befreiung von § 181 BGB erfolgt bei Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister beim Amtsgericht - Registergericht – Fürth vom heutigen Tage, dass die vorbezeichneten Gesellschaften unter nachstehenden Nummern und

bei der jeweiligen Gesellschaft Herr Dr. Hans Parthemüller als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen sind:

WBG: Amtsgericht Fürth, HR B 441,

GeWo Stadeln: Amtsgericht Fürth, HR B 421;

GeWo Vach: Amtsgericht Fürth, HR B 428.

Übertragender Rechtsträger 1 und übertragender Rechtsträger 2 werden in dieser Urkunde gemeinsam auch als „Übertragender Rechtsträger“ bezeichnet.

Der Erschienene ist mir, Notar, persönlich bekannt.

Er erklärte mit Ersuchen um Beurkundung:

I. Präambel

Mit diesem Vertrag werden die GeWo Stadeln und die GeWo Vach auf die WBG verschmolzen. Nach Angabe stellen sich die Verhältnisse der Gesellschaften derzeit wie folgt dar:

1. Rechtsverhältnisse des aufnehmenden Rechtsträgers

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth

mit beschränkter Haftung

mit dem Satzungssitz in Fürth

(Amtsgericht Fürth, HR B 441)

Das Stammkapital beträgt insgesamt 4.218.300,00 EUR und wird wie folgt gehalten:

- a) Gesellschafter Stadt Fürth:
Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 2.871.000,00 EUR (Nr. 1 der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste);
- b) Gesellschafter Sparkasse Fürth AdöR:
Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.347.300,00 EUR (Nr. 2 der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste).

Alle Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Die Einlagen sind nicht zurückgewährt worden. Die Beteiligten haben die zuletzt im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste, die zur heutigen Beurkundung vorliegt, zur Kenntnis genommen. Diese besteht seit drei Jahren unverändert; ein Widerspruch ist der Liste – auch in vorangehenden Listen – nicht zugeordnet.

2. Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers 1

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung Fürth-Stadeln
mit dem Satzungssitz in Fürth-Stadeln
(Amtsgericht Fürth, HR B 421)

Das Stammkapital beträgt insgesamt 1.258.000,00 DM und wird wie folgt gehalten:

- a) Gesellschafter Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung:
Geschäftsanteile zum Nennbetrag von 26.000,00 DM, 7.000,00 DM, 10.000,00 DM, 5.000,00 DM, 683.000,00 DM und 357.000,00 DM (je

gemäß der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste);

b) Gesellschafter Sparkasse Fürth AdöR:

Geschäftsanteile zum Nennbetrag von 10.000,00 DM und 160.000,00 DM (je gemäß der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste).

Alle Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Die Einlagen sind nicht zurückgewährt worden. Die Beteiligten haben die zuletzt im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste, die zur heutigen Beurkundung vorliegt, zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch ist der Liste – auch in vorangehenden Listen – nicht zugeordnet.

Die GmbH hält keine GmbH-Geschäftsanteile an einer anderen Gesellschaft.

3. Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers 2

GeWo Vach Gemeinnützige Wohnungs-Baugesellschaft
mit beschränkter Haftung
mit dem Sitzungssitz in Fürth
(Amtsgericht Fürth, HR B 428)

Das Stammkapital beträgt insgesamt 228.000,00 DM und wird wie folgt gehalten:

a) Gesellschafter Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung:

Geschäftsanteile zum Nennbetrag von 11.000,00 DM und 205.400 DM (je gemäß der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste);

b) Gesellschafter Stadt Fürth:

Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 11.600,00 DM (gemäß der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste).

Alle Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Die Einlagen sind nicht zurückgewährt worden. Die Beteiligten haben die zuletzt im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste, die zur heutigen Beurkundung vorliegt, zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch ist der Liste – auch in vorangehenden Listen – nicht zugeordnet.

Die GmbH hält keine GmbH-Geschäftsanteile an einer anderen Gesellschaft.

II. Verschmelzungsverträge

1. **Vermögensübertragung/Bilanzstichtag**

- a) Die GeWo Stadeln und die GeWo Vach übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff. UmwG auf die WBG im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme. Als Gegenleistung gewährt die WBG den Gesellschaftern der GeWo Stadeln und der GeWo Vach Geschäftsanteile an der WBG. Soweit die WBG selbst Gesellschafterin

der übertragenden Rechtsträger ist, werden gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG keine Geschäftsanteile gewährt.

- b) Der Verschmelzung wird je die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Dünkel Schmalzing und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Fürth versehene Bilanz der GeWo Stadeln und der GeWo Vach je zum 31. Dezember 2009 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

2. Gegenleistung / Durchführung

- a) WBG gewährt den Gesellschaftern der GeWo Stadeln und der GeWo Vach als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der übertragenden Rechtsträger Geschäftsanteile an der WBG, und zwar
- aa) dem Gesellschafter Sparkasse Fürth 64.350 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je einem Euro
 - und
 - bb) dem Gesellschafter Stadt Fürth 6.400 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je einem Euro.
- Die Geschäftsanteile werden kostenfrei und mit Gewinnbezugsberechtigung ab dem 1. Januar 2010 gewährt.
- b) Zur Durchführung der Verschmelzung wird WBG die bestehenden Geschäftsanteile in solche zum Nennbetrag von je einem Euro teilen und anschließend ihr Stammkapital von 4.218.300,00 Euro um 70.750,00 Euro auf 4.289.050,00 Euro erhöhen und zwar durch Bildung von 70.750 neuen Geschäftsanteilen zum Nennbetrag von je einem Euro.
- c) Eine bare Zuzahlung ist nicht zu leisten.

3. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der GeWo Stadeln und der GEWo Vach erfolgt im Innenverhältnis jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2009. Vom 1. Januar 2010 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung der WBG vorgenommen.

4. Flexible Bilanz- und Verschmelzungstichtage / Wertansätze

- a) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2010 in das Handelsregister des aufnehmenden Rechtsträgers eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:
- der Verschmelzung wird abweichend von Ziff. II. 2. dieses Vertrages je die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2010 zu Grunde gelegt;
 - der Verschmelzungstichtag (Ziff. II. 3. dieses Vertrages) verschiebt sich jeweils auf den 1. Januar 2011.
- b) Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Handelsregister des aufnehmenden Rechtsträgers eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag analog Abs. 1 und der Stichtag des Gewinnbezugsrechts gem. Ziff. II. 2. a).
- c) Das übergehende Vermögen der GeWo Vach und der GeWo Stadeln kann in der Handelsbilanz der WBG zur Vermeidung von Verschmelzungsverlusten mit Anschaffungskosten gem. § 24 UmwG angesetzt werden.

- d) Das übergehende Vermögen der GeWo Vach und der GeWo Stadeln ist in den steuerlichen Schlussbilanzen der übertragenden Rechtsträger jeweils zu Buchwerten anzusetzen (§ 11 Abs. 2 UmwStG). Zu diesem Zweck verpflichten sich die übertragenden Rechtsträger bei dem für die Besteuerung von GeWo Vach und GeWo Stadeln jeweils zuständigen Finanzamt bis spätestens zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanzen einen Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen.

5. Rücktrittsrecht, einheitlicher Vertrag

Die beteiligten Gesellschaften sind je zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum ... in das Handelsregister des aufnehmenden Rechtsträgers eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Gesellschaft gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die beteiligten Gesellschaften in diesem Fall zu je einem Drittel.

Die Verschmelzung der beiden übertragenden Rechtsträger auf den aufnehmenden Rechtsträger wird von den Beteiligten als einheitliches Geschäft angesehen, so dass diese miteinander stehen und fallen sollen. Der Rücktritt hinsichtlich eines übertragenden Rechtsträgers hat somit auch die Rückabwicklung hinsichtlich des anderen Rechtsträger zur Folge.

6. Mitgliedschaft beim aufnehmenden Rechtsträger

Der Gesellschaftsvertrag des aufnehmenden Rechtsträgers gestaltet die Mitgliedschaftsrechte in keiner Weise unterschiedlich gegenüber den bei den übertragenden Rechtsträgern bisher geltenden Regelungen aus.

7. Besondere Rechte / Keine besonderen Vorteile

- a) Die Sparkasse Fürth hat als Gesellschafterin der GeWo Stadeln gem. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der GeWo Stadeln Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat. Nachdem der Sparkasse Fürth bei der aufnehmenden WBG gem. § 8 Abs. 3 S. 4 des Gesellschaftsvertrags der WBG unabhängig von der Größe des Aufsichtsrats bereits bisher zwei Sitze zustehen, wird eine Anpassung im Zuge der Verschmelzung nicht vorgenommen.

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden bei den übertragenden Rechtsträgern im Übrigen nicht.

Solche Rechte werden deshalb auch im Rahmen der Verschmelzung nicht gewährt.

- b) Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

8. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- a) Die GeWo Vach hat keine Arbeitnehmer. Die GeWo Stadeln hat einen Arbeitnehmer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht dieses Arbeitsverhältnis der GeWo Stadeln mit allen Rechten und Pflichten auf die WBG über.

- b) Hinsichtlich des auf Grund dieses Verschmelzungsvertrages von der GeWo Stadeln auf die WBG übergehenden Arbeitsverhältnisses ergeben sich durch die Verschmelzung individualrechtlich keine Veränderungen. Das übergehende Arbeitsverhältnis wird unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit dem übertragenden Rechtsträger fortgesetzt.
- c) Die WBG wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber des zu diesem Zeitpunkt bei der GeWo Stadeln beschäftigten Arbeitnehmers. Gem. § 324 UmwG findet und auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB. Allerdings verfügt der Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6 BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da die GeWo Stadeln durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt.
- d) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation des Betriebs. Die Identität der Betriebe wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit dem Betriebsrat der WBG erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Bei den übertragenden Rechtsträgern ist ein Betriebsrat nicht gebildet.
Dasselbe gilt für die derzeitigen Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.
- e) Betriebsvereinbarungen gibt es bei den übertragenden Rechtsträgern nicht.

- f) Der Betriebsrat der WGB bleibt auch nach der Verschmelzung im Amt und erlangt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch Zuständigkeit für die Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträger.

9. Firma, Geschäftsführung

- a) Die Firma des aufnehmenden Rechtsträgers bleibt unverändert.
- b) Änderungen in der Geschäftsführung sind nicht beabsichtigt.

III. Grundbuchberichtigungsanträge

1. Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

- a) Die übertragenden Rechtsträger verfügen über Grundbesitz gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag.
- b) Der Notar wies darauf hin, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der WBG das Vermögen der übertragenden Rechtsträger einschließlich der Verbindlichkeiten auf die WBG übergeht und die übertragenden Rechtsträger erlöschen. Dies hat zur Folge, dass die Grundbücher unrichtig werden, in denen die übertragenden Rechtsträger als Eigentümer von Grundbesitz bzw. als Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an Grundbesitz eingetragen sind. Soweit die übertragenden Rechtsträger im Grundbuch als Berechtigte solcher beschränkter dinglicher Rechte ausgewiesen sind, die im Wege der Vermögensübertragung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG nicht mitübertragen werden können, erlöschen diese mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der WBG.

Der Notar wies weiter darauf hin, dass der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage eines beglaubigten, die Eintragung der Verschmelzung enthaltenden Handelsregisterauszuges der WBG erbracht werden kann. Schließlich wies der Notar noch darauf hin, dass dem Grundbuchamt die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist.

2. Anträge

Die Berichtigung des Grundbuches an den vorstehend aufgeführten Blattstellen nach Wirksamkeit der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die WBG. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zu einem Drittel zu tragen.

2. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf folgendes:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung aller beteiligten Rechtsträger in notarieller Form.
2. Gläubigern aller beteiligten Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

3. Vollmacht

Die Beteiligten ermächtigen Herrn Amtsrat Alois Frank, Herrn Amtmann Thomas Böcklein und Herrn Inspektor Bernd Fleißner, jeweils an der Notarstelle Prof. Dr. Bengel/Dr. Fleischer in Fürth/Bay. und zwar jeden für sich allein, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben, Anträge aller Art zu stellen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen, die zum Vollzug und zur Vervollständigung dieser Urkunde noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

4. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

einfache Abschriften:

- jeder Beteiligte sofort
- das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle –

beglaubigte Abschriften:

- jeder Beteiligte
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –
- das Grundbuchamt

Dem Registergericht ist der Vorgang elektronisch in notariell beglaubigter Form einzureichen.

Vorgelesen vom Notar
von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben.

TOP 7

Verschmelzung der Gewo Vach und Gewo Stadeln auf die WBG der Stadt Fürth rückwirkend zum 01.01.2010

I. Die Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen die Verschmelzung der Gewo Vach und Gewo Stadeln auf die WBG der Stadt Fürth mbH, rückwirkend zum 01.01.2010.

einstimmig Ja-Stimmen / Nein-Stimmen

mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

.....
.....

II. Eintrag in die Niederschrift

Fürth, 08.07.2010


Markus Braun
Stellvertr. AR-Vorsitzender


Dr. Hans Partheimüller
Geschäftsführer